

Neuererkonferenzen bei der Ausarbeitung der Planvorschläge berücksichtigt werden und die vorgesehenen Aufgaben für die technische Entwicklung den erforderlichen Nutzeffekt bringen.

(3) Die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechend den planmethodischen Grundsätzen und Bestimmungen ihre Planvorschläge (z. B. Arbeitskräftebedarf, Bauanteil der Investitionen, Berufsausbildung, Kultur- und Sozialwesen, Verkehr) mit den für sie zuständigen örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bis spätestens 15. August 1958 abzustimmen. Die Planvorschläge dürfen nur nach erfolgter Abstimmung an die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane eingereicht werden.

(4) Die Ausarbeitung der Planvorschläge erfolgt auf der Grundlage der am 1. Juni 1958 geltenden Zuordnung der Betriebe. In der Energiewirtschaft ist die am 1. Juli 1958 geltende Zuordnung der Betriebe zugrunde zu legen.

(5) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind dafür verantwortlich, daß die Ständigen Kommissionen der Bezirks- und Kreistage rechtzeitig über die ausgearbeiteten Planvorschläge informiert werden. Sie sind verpflichtet, Hinweise, Anregungen und Vorschläge der Ständigen Kommissionen vor der Beschlußfassung durch die örtlichen Räte auszuwerten und zu berücksichtigen. Die Planvorschläge der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft sind von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bzw. den Plankommissionen bei den Räten der Kreise nach erfolgter Bilanzierung und Koordinierung den örtlichen Räten zur Beschlußfassung vorzulegen.

(6) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie die Hauptdirektoren der zentralgeleiteten WB legen ihre Plan Vorschläge entsprechend den ihnen übergebenen Direktiven und methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission bis zum 15. September 1958 vor. Diese Planvorschläge müssen in ihren einzelnen Teilen miteinander koordiniert, bilanziert und allseitig begründet sein.

(7) Die Leiter der Industrieabteilungen der Staatlichen Plankommission beraten den Planvorschlag ihres Fachbereiches mit den Vorständen der zuständigen Industriegewerkschaften, die ihre Stellungnahme schriftlich niederlegen sollen. Die Leitung der Staatlichen Plankommission übergibt den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes 1959 dem Bundesvorstand des FDGB zur Beratung. Der Bundesvorstand faßt die Stellungnahmen der Industriegewerkschaften zusammen und gibt der Leitung der Staatlichen Plankommission vor der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan im Ministerrat seine schriftliche Stellungnahme.

§ 3

(1) Auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen Volkswirtschaftsplanes übergibt die Staatliche Plankommission den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, den Räten der Bezirke, den zentralgeleiteten WB sowie anderen zentralgeleiteten Wirtschaftsorganen staatliche Planaufgaben, für deren Erfüllung die Leiter der einzelnen Organe und Betriebe persönlich verantwortlich sind. Die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission sind dafür verantwortlich, daß die staatlichen Planaufgaben bei der

Übergabe an die WB, Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und anderen Staats- und Wirtschaftsorgane eingehend begründet und erläutert werden. Dabei ist besonders die Durchführung der staatlichen Planaufgaben zu beraten und gemeinsam festzulegen, wie die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Volkswirtschaftsplanes erreicht werden sollen. Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben an die Betriebe und Einrichtungen soll bis zum 15. Dezember 1958 erfolgen. Die Leiter der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen zu sichern, daß den Werkstätten die Durchführung der staatlichen Planaufgaben eingehend erläutert wird.

(2) Nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan 1959 in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließen die örtlichen Räte und die örtlichen Volksvertretungen den Volkswirtschaftsplan ihres Bereiches und die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

(3) Alle volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Betriebspläne für das Jahr 1959 auszuarbeiten. Die Leiter der Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die Betriebspläne auf die Abteilungen, Meisterbereiche, Brigaden und — soweit möglich — bis auf den einzelnen Arbeitsplatz aufzuschlüsseln mit dem Ziel, jedem Werkstätten die Möglichkeit zu geben, seine tägliche Planerfüllung zu kontrollieren. In den einzelnen Abteilungen ist die Durchführung der Betriebspläne mit allen Werkstätten zu beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Betriebspläne die Grundlage für die Betriebskollektivverträge sind. Die Vorschläge der Gewerkschaften zur Plandurchführung müssen sich in den Betriebskollektivverträgen niederschlagen und in Verpflichtungen der Betriebsleitungen und der Betriebsgewerkschaftsleitungen, wie z. B. Verpflichtungen zum sozialistischen Wettbewerb, zur Durchführung von Produktionsberatungen und Neuererkonferenzen, zur weiteren Planaufschlüsselung und zur Durchführung von Betriebsvergleichen, ihren Ausdruck finden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisanordnung Nr. 833 vom 12. November 1958 — Anordnung über die Regelung der Preise für Natursteinrohblöcke und Werksteine aus Granit, Granit-Porphyr und Diabas (Syenit) — (Sonderdruck Nr. 167 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Unter „Lausitzer Granit“ auf Seite 5 muß die 3. Zeile richtig heißen

„Rohsteine für Denkmalsteine cbm 150,— DM“